

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag über Jahresleistung für die chemische Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 11. August 1971

Leitsatz: Nach dem Tarifvertrag über Jahresleistung für die chemische Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 11. August 1971 hat ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Jahresleistung, wenn er das ganze Kalenderjahr hindurch arbeitsunfähig krank war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 121/75
Urteil des BAG vom 19. Mai 1976

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 121/75

7 Sa 889/74 Düsseldorf

Verkündet
am 19. Mai 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsche und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. November 1974 - 7 Sa 889/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 3. Januar 1972 bei der Beklagten als Schlosser beschäftigt. Vom 4. September 1972 bis zum 8. Januar 1974 war er wegen eines Ekzems arbeitsunfähig krank. Wegen des völligen Fehlens einer Arbeitsleistung lehnt die Beklagte es ab, ihm für das Jahr 1973 eine Sonderzahlung nach dem kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit anwendbaren Tarifvertrag vom 11. August 1971 über "Jahresleistung für die gewerblichen Arbeitnehmer und die Auszubildenden und die kaufmännischen und technischen Angestellten und die Auszubildenden der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln" (TV) zu gewähren. In dem Tarifvertrag heißt es u.a.:

"§ 3 Der Anspruch auf Jahresleistung setzt voraus, daß der Berechtigte am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres dem Betrieb länger als 3 Monate angehört und das Arbeitsverhältnis nicht selbst gekündigt hat.

§ 4 1. Die volle Jahresleistung beträgt

2. Teilzeitbeschäftigte erhalten die nach diesen Bestimmungen zu errechnende Jahresleistung in einer Höhe, die dem Anteil ihrer persönlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht.
3. Im Eintrittsjahr erhalten Berechtigte für jeden vollen Beschäftigungsmonat 1/12 der Jahresleistung nach Ziffern 1 und 2.
4. In den nachfolgenden Kalenderjahren besteht ein Anspruch in Höhe von 1/12 der Jahresleistung für jeden Kalendermonat, in dem der Berechtigte für mindestens 12 Arbeitstage Anspruch auf Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung oder Fortzahlung der Bezüge hat. Durch längere Arbeitsunfähigkeit wird der Anspruch auf die Jahresleistung nicht berührt.
5. Berechtigte, die mit oder nach Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten die volle Jahresleistung nach Ziffern 1 und 2, wenn sie im Austrittsjahr dem Betrieb länger als 3 Monate angehört haben.

6.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

7. Kommt ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis infolge Einberufung des Berechtigten zum Grundwehr- oder Ersatzdienst zum Ruhen, erhält der Berechtigte für jeden vollen Beschäftigungsmonat 1/12 der Jahresleistung.
8.
9. Sind die Voraussetzungen des § 3 nach der Auszahlung fortgefallen oder scheidet der Berechtigte vor dem 1. April des folgenden Kalenderjahres durch Vertragsbruch oder aus einem von ihm verschuldeten Grunde, der den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, aus dem Betrieb aus, ist die Jahresleistung zurückzuzahlen. In diesem Falle gilt die Jahresleistung als Vorschuß, der mit Ansprüchen des Berechtigten gegen den Arbeitgeber verrechnet wird.

§ 5

2. Die Jahresleistung dient der tariflichen Absicherung bereits bestehender Leistungen. Deshalb können betriebliche Leistungen wie Gratifikationen, Jahresabschlußvergütungen, Jahresprämien und Erfolgsbeteiligungen auf die Jahresleistung angerechnet werden.

....."

Der Kläger hält den der Höhe nach unstreitigen Anspruch nach Sinn und Zweck des Tarifvertrages für gerechtfertigt.

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 921,70 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Das Landesarbeitsgericht sieht an sich die tarifvertraglichen Voraussetzungen des Anspruchs als erfüllt an, hält das Verlangen des Klägers jedoch für rechtsmißbräuchlich, weil es an jeglicher Arbeitsleistung des Klägers im Jahr 1973 gefehlt habe.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Dem Urteil des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis zu folgen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Anders als das Landesarbeitsgericht sieht der Senat allerdings bereits im Tarifvertrag keine rechtliche Grundlage für den Klageanspruch. Der Tarifvertrag begründet erkennbar den Anspruch auf ein zusätzliches Entgelt für die während des Kalenderjahres geleistete Arbeit. Die Bemessungsgrundlage für dieses zusätzliche Entgelt ist allerdings entsprechend dem Charakter einer "Jahres"-Leistung teilweise anders ausgestaltet als beim Normallohn. Der Normallohn ist das Entgelt für die in einem festen Zeitabschnitt geleistete Arbeit; zwischen Entgelt und Arbeit besteht für diesen Zeitabschnitt ein enges Gegenseitigkeitsverhältnis. Die Jahresleistung wird hingegen - gleichviel welche Bemessungsgrundlage sonst für den Normallohn im einzelnen Arbeitsverhältnis gilt - stets nach Kalendermonaten bemessen, wobei alle Kalendermonate ausscheiden, in denen nicht mindestens für zwölf Arbeitstage Anspruch auf den Normallohn besteht (§ 4 Nr. 4 TV). Damit wird für die Jahresleistung das Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Arbeit und Lohn zwar gelockert, jedoch nicht aufgehoben. Vielmehr prägt sich gerade in der Anpassung der Höhe an die im Kalendermonat in bestimmtem Ausmaß erbrachte Arbeit der Rechtscharakter der Jahresleistung als eines Zusatzlohnes aus.

Es ist nicht richtig, für die rechtliche Bedeutung der Jahresleistung entsprechend der Ansicht der Revision allein auf § 3 TV abzustellen. Nach dieser Vorschrift setzt der Anspruch auf die Jahresleistung nur voraus, daß der Berechtigte dem Betrieb am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres länger als drei Monate angehört und das Arbeitsverhältnis nicht selbst gekündigt hat. Für sich allein betrachtet mag die Vorschrift so zu verstehen sein, daß danach lediglich das rechtliche Bestehen des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr vorausgesetzt wird. Sie ist jedoch im Zusammenhang mit den sonstigen Regelungen des Tarifvertrages zu sehen und auszulegen, die sämtlich über den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses hinaus ein bestimmtes Maß an geleisteter Arbeit voraussetzen. Das gilt für die Regelung im Eintrittsjahr; hier wird für jeden vollen "Beschäftigungs"-Monat - nicht jeden Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses - 1/12 der Jahres-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

leistung gewährt (vgl. § 4 Nr. 3 TV). Für die nachfolgenden Kalenderjahre gilt die bereits erörterte Regelung in § 4 Nr. 4 TV, die einen bestimmten Umfang geleisteter Arbeit zur weiteren Anspruchsvoraussetzung macht; daß dabei Zeiten einer bezahlten Arbeitsversäumnis Zeiten gleichgestellt sind, in denen Arbeit geleistet wurde, ändert an dem Grundsatz nichts. Hinzuweisen ist ferner auf die Regelung für den Fall der Einberufung zum Grundwehr- oder Ersatzdienst in § 4 Nr. 7 TV; danach wird die Jahresleistung nur für die Beschäftigungsmonate des Einberufenen gewährt, entfällt also für die Monate, in denen das Arbeitsverhältnis zwar rechtlich fortbesteht, Rechte und Pflichten hieraus jedoch ruhen.

Der sonstige Inhalt des Tarifvertrages steht der vorstehenden rechtlichen Beurteilung nicht entgegen. Der Gesamthalt des Tarifvertrages läßt erkennen, daß die Jahresleistung selbst nicht Gratifikation, Jahresabschlußvergütung, Jahresprämie oder Ergebnisbeteiligung ist, obwohl sie nach § 5 Nr. 2 TV der tariflichen Absicherung bereits bestehender betrieblicher Leistungen, insbesondere der eben genannten Sonderzuwendungen dient. Eine allgemeine tarifliche Regelung hätte sich kaum durchführen lassen, wenn die Jahresleistung immer den Rechtscharakter derjenigen betrieblichen Leistung hätte haben sollen, deren Sicherung im Einzelfall in Betracht kommt. Der Tarifvertrag hat aus diesem Grunde offenbar bewußt davon abgesehen, die Jahresleistung als Gratifikation auszugestalten; der Annahme einer Gratifikation steht bereits entgegen, daß kein besonderer Anlaß für die Anspruchsgewährung genannt wird, wie dies etwa bei Weihnachts- oder Urlaubsgratifikationen der Fall ist. Die Jahresleistung erscheint vielmehr, wenn der Gesamthalt des Tarifvertrages gewürdigt wird, als ein zunächst anteiliges, ab 1974 sogar volles 13. Monatseinkommen. Daß die Jahresleistung im übrigen nicht als eine der sonstigen in § 5 Nr. 2 TV genannten Formen von Sonderzuwendungen ausgestaltet ist, ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Darlegungen. Es braucht deshalb nicht entschieden zu werden, wie die Rechtslage im Fall einer eigentlichen Weihnachts- oder Urlaubs Sonderzuwendung wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Jahresleistung ist somit eine den Normallohn ergänzende Zusatzleistung, die ebenso wie dieser bezweckt, die erbrachte Arbeitsleistung abzugelten. Daraus ist zu folgern, daß der Anspruch auf die Jahresleistung ein bestimmtes Maß von Arbeitsleistung im jeweiligen Kalenderjahr voraussetzt und jedenfalls dann nicht bestehen kann, wenn überhaupt keine Arbeit in diesem Jahr geleistet worden ist. Einer solchen Folgerung steht nicht die Regelung in § 4 Nr. 4 Satz 2 TV entgegen, wonach längere Arbeitsunfähigkeit den Anspruch auf die Jahresleistung nicht berührt. Die Vorschrift steht mit der Regelung im unmittelbaren Vordersatz des § 4 Nr. 4 TV in engem Zusammenhang, wonach der Anspruch für jeden Kalendermonat in Höhe von 1/12 besteht, in dem der Berechtigte für mindestens zwölf Arbeitstage einen Lohnanspruch erworben hat. Sie will verhindern, daß - obgleich grundsätzlich ein Anspruch auf die Jahresleistung besteht - durch längere Arbeitsunfähigkeit ganze Monate als Berechnungsgrundlage wegfallen und die Höhe der spätestens am 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres (§ 5 Nr. 1 TV) in einem Gesamtbetrag auszahlenden Jahresleistung empfindlich gemindert wird. Sie ist aber nicht zugleich als Regelung für den Fall zu verstehen, daß die Arbeitsunfähigkeit über das gesamte Anspruchsjahr hinaus bestanden hat; aus ihr ist daher auch nicht zu folgern, daß sie für den Fall einer solch langanhaltenden Arbeitsunfähigkeit jegliche Beziehung zwischen Arbeitsleistung und dem Anspruch auf die Jahresleistung aufhebt.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

Zugleich für den Richter
Dr. Heither, der durch
Urlaub an der Unterschrift
verhindert ist,

gez.: Dr. Hilger

Siara

Nitsche

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

